

Aufgrund einiger Nachfragen haben wir die wichtigsten Informationen zu "Impressumspflicht gemäß § 24 Mediengesetz" für unsere Mitgliedsvereine hier zusammengefasst.

Impressumspflicht gemäß § 24 Mediengesetz

Inhaltliche Beschreibung:

Die **Medieninhaberin/der Medieninhaber** jedes **Medienwerks** muss auf bzw. in ihrem/seinem Medienwerk bestimmte Angaben veröffentlichen. Das Impressum (Veröffentlichungspflicht) bei Websites unterscheidet sich aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften vom Impressum für "physische" Medienwerke (z.B. nach dem E-Commerce-Gesetz).

Definition Medieninhaber:

Medieninhaberin/Medieninhaber ist, wer ein Medienunternehmen oder einen Mediendienst betreibt oder sonst die inhaltliche Gestaltung eines Mediums besorgt und dessen Herstellung und Verbreitung (bei elektronischen Medien deren Ausstrahlung, Abrufbarkeit oder Verbreitung) entweder besorgt oder veranlasst. Medieninhaberin/Medieninhaber ist auch, wer sonst die inhaltliche Gestaltung eines Mediums zum Zweck der nachfolgenden Ausstrahlung, Abrufbarkeit oder Verbreitung besorgt.

Entscheidend für die Eigenschaft als Medieninhaberin/Medieninhaber ist, wer den Inhalt des Mediums vorgibt bzw. die Letztentscheidung über den Inhalt trifft. Die Beauftragung einer bloßen Dienstleisterin/eines bloßen Dienstleisters, etwa einer Agentur für die Gestaltung oder einer EDV-Dienstleisterin/eines EDV-Dienstleisters für den Betrieb einer Website, ändert an der Medieninhaberschaft grundsätzlich nichts.

Im Klartext: Vereine sind Medieninhaber, wenn sie jegliche Art von Drucksorten erstellen!

Beispiel: Plakate und Werbeflyer

§ 24. (1) des Mediengesetzes besagt: Auf jedem Medienwerk sind der Name oder die Firma des Medieninhabers und des Herstellers sowie der Verlags- und der Herstellungsort anzugeben. Deshalb ist – so wie bei jedem Druckwerk – das Impressum anzugeben

Beispiel:

Medieninhaber: Verein Musikus, Obmann Max Tuba, 3100 St. Pölten, ZVR 00000000

Hersteller: Musikus-Druck GmbH, 3311 Zeillern

Wichtig ist, dass der tatsächliche **physische Herstellungsort** angegeben wird.

Medieninhaber ist nach dem Mediengesetz (siehe Begriffsdefinitionen oben), wer die inhaltliche Gestaltung eines Medienwerks besorgt und dessen Herstellung und Verbreitung entweder besorgt oder veranlasst. Medieninhaber wäre im Beispielsfall Verein Musikus (das ist der Verein, der für den Inhalt verantwortlich ist und das Plakat bzw. das Flugblatt inhaltlich in Auftrag gegeben hat). Nach dem Mediengesetz ist der offizielle Wortlaut (wie im Vereinsregister einzusehen)

Der Impressumspflicht unterliegen folgende Medien:

- Medienwerke generell: sämtliche Druckwerke sowie Bild- und Tonträger
- **Periodische Medienwerke:** periodische Medienwerke erscheinen mind. 4x pro Jahr und die einzelnen Ausgaben stehen durch ihren Inhalt in Zusammenhang (zB: Zeitschriften, Zeitungen);
- **Wiederkehrende elektronische Medien:** wenigstens 4x pro Jahr in vergleichbarer Gestaltung elektronisch verbreitete Medien (zB: elektronische Newsletter);





Vorgeschriebene Angaben:

Welche Angaben gemacht werden müssen, richtet sich wesentlich nach der Art des Mediums:

Auf jedem Medienwerk:

- Name des Vereines mit ZVR-Nr.,
- Name des Obmannes/der Obfrau,
- Name des Medieninhabers sowie
- Verlags- und Herstellungsort.

• Auf jedem periodischen Medienwerk zusätzlich:

- Anschrift des Medieninhabers und der Redaktion
- Name und Anschrift des Herausgebers
- Es ist im Impressum darüber zu informieren, unter welcher Web-Adresse die <u>Angaben zur</u> <u>Offenlegung</u> auffindbar sind.

• In jedem wiederkehrenden elektronischem Medium:

- Name des Vereines mit ZVR-Nr.,
- Anschrift des Medieninhabers und des Herausgebers

Begriffserklärungen:

Hersteller:

Herstellerin/Hersteller ist, wer die Massenherstellung von Medienwerken besorgt.

Medieninhaber:

Jener, der die inhaltliche Gestaltung des Mediums besorgt wird sowie seine Herstellung und Verbreitung oder seine Ausstrahlung oder Abrufbarkeit entweder besorgt oder veranlasst.

Herausgeber:

Herausgeberin/Herausgeber ist, wer die grundlegende Richtung des periodischen Mediums bestimmt.

Hinweis: es kann auch Medieninhaber und Herausgeber (sofern gleich) in einem Satz angeführt werden.

Das korrekte Website Impressum für Vereine

Zu diesem Thema gibt es eine Broschüre, welche die notwendigen Impressumsangaben auf Website für Vereine mit konkreten Beispielen erklärt – nachfolgend der Link:

https://www.wko.at/service/wirtschaftsrecht-gewerberecht/Das-korrekte-Website-Impressum-Verein.pdf

In Österreich befassen sich mehrere Gesetze mit der sogenannten "Impressumspflicht" für Websites. Die einzelnen Gesetze verwenden dabei unterschiedliche Bezeichnungen für die jeweiligen Informationspflichten. So ein Gesetz jedoch keine konkrete andere Bezeichnung vorsieht, wird der Einfachheit halber immer vom "Impressum" gesprochen.

Die einzelnen Gesetze haben auch unterschiedliche Anwendungsbereiche.

Die Bestimmungen gelten für jede Form von elektronischen Inhalten und daher auch in sozialen Medien wie z.B. XING, facebook und twitter, aber auch für Apps (auch wenn vereinfachend nur von Websites gesprochen wird).

Vereine sind in das zentrale Vereinsregister unter einer Registerzahl (ZVR-Zahl) einzutragen. Die ZVR-Zahl muss im Rechtsverkehr angegeben werden, weshalb im Impressum die ZVR-Zahl mitberücksichtigt werden muss.

